

Berlin, Freitag,

Dieses Blatt erscheint in der Woche
zweimal.

Abonnements-Preis:

vierteljährl. f. Berlin 7 Mark 50 Pf.,
für ganz Preußen, das übrige Deutsch-
land und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr:

die dreispaltige Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen
außer anderen
tabellarischen Uebersichten
eine Zusammenstellung
aller Submissionen,
Allgemeine Verloosungs-Tabellen
und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 25 Pf.

Expedition der Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für den Monat März eröffnen wir ein **besonderes Abonnement**. Den neu hinzutretenden Abonnenten liefern wir die bisher erschienenen 9 Bogen des als **Gratis-Beilage** unserer Zeitung beigegebenen **„Deutschen Banquier-Buches“** nach, insofern uns ein diesbezüglicher Wunsch kundgegeben wird. Auswärts werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 3 Mark bei allen Stadt-Postanstalten, und zum Preise von 2 Mk. 50 Pf. bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstrasse Nr. 37, entgegengenommen.

Telegraphische Depeschen.

Stuttgart, 27. Februar. (Privat-Depesche der Berliner Börsen-Zeitung.) Die neue 4 1/2 procentige Württembergische Anleihe im Betrage von 15,000,000 M ist heute mit dem Consortium Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, Dr. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und Württembergische Vereinsbank in Stuttgart abgeschlossen worden. Die Anleihe wird voraussichtlich Anfang nächster Woche an kaiserlichen Eisenbahnen Plätzen zur Subscription aufgelegt werden.

Braunschweig, 27. Februar. (Privat-Depesche der Berliner Börsen-Zeitung.) Die heute abgehaltene ordentliche Generalversammlung der Actionaire der Braunschweiger-Dampferverehrigen Hypothekbank stellte die Dividende für 1878 den Anträgen der Direction entsprechend auf 3 1/2 pCt. fest und wählte die statutenmäßig ausstehenden Mitglieder des Aufsichtsraths wieder.

München, 27. Februar, Nachmittags. (C. T. C.) Der Landtag hat nach einer zweitägigen Debatte die Position von 84,000 Mark für die Landgerichte nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Wien, 27. Februar, Nachmittags. (C. T. C.) In den Delegationen sind Vorlagen der Regierung eingebracht worden betreffend die Erhebung der Steuern für die im Jahre 1878 veranschlagten 41 1/2 Millionen fl. und die Ermächtigung zur weiteren Veranschlagung von 5 Millionen fl. für die Reparatur der Clementarschäden in den Occupationengebieten, ferner betreffend das Erfordernis für die Occupation pro 1879 mit 25 1/2 Millionen fl., auf welchen Betrag die Delegation bereits 20 Mill. fl. bewilligt hat, endlich betreffend die Bewilligung von 25,560 fl. für außerordentliche diplomatische Ausgaben pro 1879.

Paris, 27. Februar, Nachmittags. (C. T. C.) Der Finanz-Minister hat in der Budget-Commission erklärt, daß, nachdem eine Darlegung der ökonomischen, industriellen und commerciellen Lage des Landes stattgefunden habe, die Regierung an eine Contertion der 5 procentigen Rente nicht denke. Die Budget-Commission beschloß mit 18 gegen 7 Stimmen, von der Erklärung des Ministers Act zu nehmen.

Soutampton, 27. Februar. (C. T. C.) Der Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Der“ ist hier eingetroffen. (Siehe auch in der II. Beilage.)

Antliche Nachrichten.

Der König hat Genehmigung erteilt zur Anlegung des dem Major von Ditschou, Flügel-Adjutanten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, verlebten kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse; ferner zur Anlegung des dem Hauptmann von Wigandorff, Flügel-Adjutanten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, verlebten kaiserlich russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Officier-Kreuzes des Großherzoglich Kurländischen Ordens der Eidenfrone.

Der Kaiser hat den Eisenbahn-Secretären und Vorstehern der Central-Betriebs-Controle und der

Wagen-Controle der Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen, Otto Döhning und Ferdinand König zu Straßburg, den Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Dem Titular-Rath D. Bucharow ist Namens des Reichs das Equivatur als kaiserlich russischer Consul in Lüneburg erteilt worden.

Dem Friedensrichter Fleuser zu Thann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes zum Zwecke des Uebertritts zur Preussischen Communalverwaltung erteilt; der Friedensrichter Liebler zu Großstänchen ist an das Friedensgericht in Thann versetzt.

Der Rechtsanwält und Notar Urban zu Frankenstein i. S. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Pögnitz mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, den 28. Februar.

Der Kaiser empfing gestern Vormittag den commandirenden General des 7. Armeecorps Grafen Stolberg-Wernigerode u. A., nahm Vorträge entgegen und arbeitete mit dem Chef des Militär-Cabinetts. Um 12 Uhr stattete die Herzog von Sachsen-Gotha-Gotha einen Besuch ab. Um 5 Uhr war im Palais Diner, zu welchem Einladungen erhalten hatten: der Kronprinz, der Herzog von Sachsen-Gotha-Gotha u. A.

Ueber den Conflict zwischen dem großen Rußland und dem kleinen Rumänien — es ist die bekannte Geschichte von dem Sperber und dem Schacht — sind in der letzten Zeit sehr viele, zum großen Theil sich widersprechende Mittheilungen aus Wien, Bukarest und Petersburg verbreitet worden, aus welchen nur so viel mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, daß Rumänien in der freitägigen Frage, betreffend das Fort Arab-Tabia bei Silistria kein beigegeben und seine Truppen zurückgezogen hat. Die Mehrzahl der Europäischen Mächte hatte nach der Befehung des Forts seitens der Rumänen den rumänischen Standpunkt Rußland gegenüber als correct anerkannt, zumal auch ihre Vertreter in der Grenzregulirungs-Commission Arab-Tabia der Dobrußa zugesprochen hatten. Außer Rußland war es nur das Deutsche Reich, welches das Vorgehen der Rumänen mißbilligte; man sagt, es habe darauf hingewiesen, Rumänien könne, da es selbst noch mit der Erfüllung einzelner Bestimmungen des Berliner Friedens im Rückstande sei, sich nicht auf den buchstäblichen Wortlaut jenes Vertrags stützen. Diese Ansicht hat Deutschland auch bei den übrigen Mächten betont und, wie der „R. Z.“ aus Wien geschrieben wird, mit Erfolg; zuerst soll es Oesterreich gewesen sein, das sich in ähnlicher Weise wie Deutschland in Bukarest vernehmen ließ; auch der Englische Vertreter, auf den die Rumänen große Hoffnungen setzten, konnte keine sonderlich ermutigenden Erklärungen seiner Regierung vorbringen. Dieses eingemessen unermittelte Abschweifen der zunächst beteiligten Mächte wirkte bereits sehr abkühlend auf den Fürsten Carl und seine Minister. Es kam dann hinzu, daß Rußland thatsächlich Ernst zeigte und daß die Worte des Kaisers Alexander auf dem Hofballe in Petersburg, die vornehmlich an die Adresse des anwesenden rumänischen Vertreters, Fürsten Ghita, gerichtet waren. „Ich habe meinen Truppen Befehl gegeben, Arab-Tabia zu besetzen“ in vollem Ernste gesprochen waren. Der russische Befehlshaber in Silistria ließ dem rumänischen General Angelescu, der die Befehung von Arab-Tabia vor einigen Wochen unternommen hatte, anfangen, daß die rumänischen Truppen innerhalb 24 Stunden das Fort räumen müßten, da er Weisung erhalten habe, sich im entgegengesetzten Falle des Platzes mit Waffengewalt zu bemächtigen. Anfänglich weigerte sich Angelescu, dieser Aufforderung nachzukommen, erklärte jedoch, daß er neue Weisungen von Bukarest einholen werde. Da dieselben am 21. d. noch nicht eingetroffen waren, hielt sich der rumänische Commandant nicht für berechtigt, Arab-Tabia zu verlassen. Da setzte sich eine größere russische Truppenabtheilung von Silistria aus in Bewegung und nahm dem Fort gegenüber Gefeststellung. Bevor es jedoch zu ernstlichen Weiterungen kam, langte bei Angelescu der Befehl seiner Regierung ein, Arab-Tabia zu verlassen. Die rumänische Befehung zog in Folge dessen unverzüglich ab; ob die Russen ihrerseits das Fort nunmehr besetzten, ist nicht bekannt; man will

wissen, es sei noch nicht geschehen. Rußland wolle vielmehr, um einen Beweis seiner höchsten Mäßigung zu geben, bis zu einer endgiltigen Entscheidung der Streitfrage durch die Großmächte die Schanze nicht in den Bereich der militärisch von ihm besetzten Punkte ziehen. Man muß jedoch abwarten, ob Rußland, das ja bereits dem Entschiede eines Europäischen Aecompas, der Grenzberichtigungs-Commission, getrogt, nicht abermals getreu dem alten Spruche „Beati possidentes!“ Europa gegenüber eine neue „vollzogene Thatsache, die es nicht rückgängig zu machen gedente“, ausstreckt. Von einer Posthatter-Conferenz in Konstantinopel nämlich, welcher dieser rumänisch-russische Streitfall zur endgiltigen Aburtheilung vorgelegt werden sollt, ist es in der letzten Zeit wieder sehr still geworden. Deutschland und Oesterreich sollen dem Plane nicht sonderlich gewogen sein, obgleich officiell Correspondenzen das Gegentheil versichern. — In welcher Weise übrigens Rußland mit Rumänien verfährt, darüber giebt folgende Mittheilung des Bukarester Correspondenten der „R. Z.“ über eine Unterredung zwischen dem Fürsten Gottschakow und dem General Ghita Aufschluß. „Ich zeigte“, schreibt der General, dem Fürsten Kanzler an, daß das rumänische Detachement, welches Arab-Tabia besetzt hielt, den Befehl zum Rückzug empfangen habe, und fügte hinzu, daß diese Thatsache in nichts der endgiltigen Entscheidung der Mächte vorzuziehen solle. Fürst Gottschakow unterbrach mich mit den Worten: „Es ist ganz überflüssig, Vorbehalte zu machen; ich lasse keine u. Niemand, ich wiederhole es, werde ich Euch Arab-Tabia überlassen. Sie ein für allemal, und gleich in dieser Stunde, daß, wie immer die Entscheidung Europa's in dieser Angelegenheit ausfallen möge, Rußland niemals dazwischen willigen wird, auch diesen Punkt abzutreten, und Silistria seines Beschlusses, sowie des dazu gehörigen Gebietes zu veranlassen. Die Mächte wissen das übrigens sehr wohl.“ Beseffet nicht, daß es Rußland ist, dem ihr das Gebiet jenseits der Donau verhandt, auf das ihr kein Anrecht hattet. Rußland ist es, das euch dieses Geschenk gemacht, und statt ihm dafür erkenntlich zu sein, zeigt ihr ihm nichts als Undankbarkeit und Feindseligkeit!“ — Der Kanzler erwiderte, indem er uns vorwürfe wegen unserer Schritte bei den anderen Mächten und unserer Berufung an Europa madte. Er beklagte sich auch in sehr heftigen Ausdrücken über die Art und Weise, wie wir gegen die Bulgaren verfahren, die einzig deshalb mißhandelt werden, weil sie Bulgaren seien!“ — Inzwischen tritt Rußland, wie man der „Pol. Corr.“ aus Bukarest meldet, mit einer neuen Forderung an Rumänien hervor, und zwar verlange es Genugthuung für die beleidigte Ehre seiner Armee. Die Nachricht wird sich doch erst zu bestätigen haben.

Die „Times“ veröffentlichten den am 170 Artikeln bestehenden Dondufaw'schen Verfassungsentwurf für das Fürstenthum Bulgarien, welcher im Allgemeinen den Verfassungen der Europäischen constitutionellen Staaten nachgebildet ist. Wir entnehmen diesem Entwurf die wichtigsten Bestimmungen. Art. 3. Das Fürstenthum Bulgarien ist eine erbliche und constitutionelle Monarchie mit einer Volkvertretung. Es steht in einem Sueränitäts-Verhältnis zur hohen Pforte. Art. 20. Das bulgarische Staatswappen ist ein goldener Löwe auf dunkelbraunem Schilde. Art. 23. Der regierende Fürst, die Fürstin und der Thronerbe werden mit dem 18. Jahre mündig. Die Nationalversammlung bewilligt für den Unterhalt der kaiserlichen Familie jährlich eine Million Franken. Art. 36. Die Staatsreligion in Bulgarien ist die orthodox-christliche orientalische Confession. Art. 37. Der bulgarische Fürst und seine Familie müssen sich zur orthodoxen Religion bekennen. Eine Ausnahme kann bei dem ersten zu erwählenden Fürsten gemacht werden, wenn sich dieser schon vor der Wahl zu einer anderen Religion bekannte. Art. 50. Das Staatsvermögen gehört dem Fürstenthum. Der Fürst kann nicht darüber verfügen. Art. 53. Alle in Bulgarien geborenen, nicht unter fremdem Schutze stehenden Personen sind bulgarische Unterthanen. Art. 61. Nur bulgarische Staatsangehörige können ein bürgerliches oder militärisches Staatsamt bekleiden. Die rumänische Befehung zog in Folge dessen mit Bewilligung der Nationalversammlung ange stellt werden. Art. 67. Jeder Bulgar muß in Gemäßheit